



Merkblatt zur Schulpflicht und Leistungsbewertung

Die **Berufsschulpflicht** dauert für Jugendliche und Erwachsene in der Regel, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist. Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche **ohne Berufsausbildungsverhältnis** bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine berufsschulpflichtige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, vom weiteren Besuch der Berufsschule befreien. Die Berufsschulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach insgesamt elf Schuljahren, wenn die berufsschulpflichtige Person ein berufsbildendes Vollzeitschuljahr besucht hat.

Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

Nach § 43 SchulG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, **regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen**, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkraft, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert.

Die **Leistungsbewertung** bezieht sich gemäß § 48 SchulG auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Nach § 49 SchulG erhalten die Berufsschülerinnen und -schüler am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen. Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in den Zeugnissen die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen (Ausnahmen: Abgangszeugnis und Abschlusszeugnis).

Gemäß § 120 Abs. 10 SchulG kann die Schule Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.